

**ORDNUNG der Sparte Segelflug
im
Luftsportverein Flensburg e.V.**



Auf der Grundlage der Satzung des LSV - Flensburg e.V. gibt sich die Segelflugsparte auf ihrer Mitgliederversammlung vom 13.03.2025 die folgende Spartenordnung:

§1

Zweck der Ordnung

Alle in dieser Ordnung festgelegten Rechte und Pflichten haben den Zweck, den Mitgliedern der Segelflugsparte die sichere, befriedigende und kontinuierliche Ausübung des Segelflugsports zu ermöglichen.

§2

Mitgliedschaft

2.1. Erwerb der Mitgliedschaft

Jedes Mitglied des LSV-Flensburg e.V. hat das Recht, der Segelflugsparte als aktives Mitglied beizutreten. Dies geschieht durch eine schriftliche Erklärung. Ehemalige Mitglieder, die aus der Sparte infolge Umzugs o.ä. ausgetreten sind, können bei gelegentlicher Teilnahme am Flugbetrieb die Geräte der Sparte zu den günstigen Gebühren benutzen, wenn sie Vereinsmitglied geblieben sind und bis zum ersten Start im Kalenderjahr die Spartenbeiträge für drei Monate entrichtet haben.

2.2. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch den Tod,
- durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines Monats,
- durch Ausschluss auf Beschluss von mindestens 2/3 Mehrheit durch die Spartenleitung und ggf. die Ausbildungsleitung. Näheres unter 2.7.

2.3. Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht sich an allen Einrichtungen und Veranstaltungen der Sparte zu beteiligen, Geräte und Anlagen zu benutzen, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind und den Bestimmungen dieser Ordnung nachgekommen sind, Anträge an die Mitgliederversammlung, den Referenten und den stellvertretenden Spartenleiter zu stellen.

2.4. Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, wählbar alle Mitglieder ab dem vollendeten 17. Lebensjahr.

2.5. Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht die Ziele der Sparte nach besten Kräften zu fördern, die gesetzlichen Bestimmungen, soweit sie im Zusammenhang mit dem Segelflugsport stehen, alle sportlichen, betrieblichen und sonstigen von der Sparte und ihren Organen beschlossenen Richtlinien einzuhalten und insbesondere die Grundsätze gemeinschaftlicher Zusammenarbeit zu fördern.

2.6. Finanzielle Verpflichtungen der Mitglieder

Die finanziellen Verpflichtungen bestehen aus einer einmaligen Aufnahmegebühr, laufenden Spartenbeiträgen, Startpauschale, Umlagen und gegebenenfalls Ersatzleistungen für nichterfüllte, in dieser Ordnung festgelegte Pflichtleistungen.

2.7. Verletzung der Spartenpflichten

Die Spartenleitung kann ein Mitglied, dass gegen die Spartenordnung verstoßen hat, nach dessen Anhörung schriftlich verwarnen oder mit einem befristeten Ausschluss vom Sportbetrieb belegen. Bei Schulbetrieb entscheidet der diensthabende Fluglehrer. In besonders groben Fällen der Pflichtverletzung kann die Spartenleitung einen Ausschluss aus der Sparte und/oder eine angemessene Beteiligung des Mitglieds an den von ihnen verursachten Schäden beschließen. Bei Uneinigkeit in der Spartenleitung wird der Ausbildungsleiter hinzugezogen.

Wurde eine solche Maßnahme beschlossen, kann beim Vorstand des Vereins Einspruch eingelegt werden. Dieser entscheidet abschließend.

§3

Organe und Mitgliederversammlung

3.1. Die Organe der Sparte

Die Organe der Sparte sind:

- die Mitgliederversammlung
- die Spartenleitung bestehend aus: Referent und stellvertretender Referent

3.2. Mitgliederversammlung

3.2.1. Zusammensetzung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden Mitgliedern. Sie sind das oberste Organ der Sparte.

3.2.2. Einberufung, Tagesordnung und Protokollführung

Der Segelflugreferent hat mindestens zweimal im Kalenderjahr eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Hauptversammlung der Sparte hat vor der Hauptversammlung des Vereins stattzufinden. Bei Bedarf kann der Referent weitere Versammlungen einberufen. Er muss es tun, wenn ein Zehntel der Mitglieder dieses verlangen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen durch schriftliche Benachrichtigungen aller Mitglieder erfolgen. Über den Verlauf und die Ergebnisse der Versammlung ist ein Protokoll zu führen.

3.2.3. Aufgaben

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Berichte des Referenten, des Schulungsleiters und des Werkstattleiters, gegebenenfalls des Jugendwarts,
- Entlastung des Referenten und des Stellvertreters
- Wahl des Referenten und des Stellvertreters für die Dauer von zwei Jahren,
- Wahl von mit besonderen Aufgaben betrauten Mitgliedern,
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge, Veranstaltungen, Anschaffung bzw. Verkäufen von Einrichtungen und Geräten besonderer Wichtigkeit,
- Festlegung der finanziellen Verpflichtungen,
- Beschlussfassung über Änderung der Spartenordnung,
- Beschlussfassung über die Auflösung der Sparte.

3.2.4. Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder anwesend sind.

Sie behält im Laufe der Versammlung ihre einmal festgelegte Beschlussfähigkeit.

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Alternative Anträge zum selben Tagesordnungspunkt können gemeinsam zur Abstimmung gebracht werden. Ergibt diese keine Ablehnung aller Anträge, und erhält keiner der Anträge die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wird über den Antrag mit den meisten Stimmen endgültig abgestimmt.

Wahlen werden wie Beschlüsse abgewickelt. Auf Antrag eines der anwesenden Mitglieder erfolgt die Stimmabgabe geheim.

3.2.5. Dringlichkeitsanträge

Anträge sind spätestens drei Tage vor der Versammlung beim Referenten schriftlich einzureichen. Spätere Anträge können in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Dringlichkeit zustimmt.

Die Erweiterung der Tagesordnung darf weder Spartenordnungsänderungen noch finanzielle Verpflichtungen der Mitglieder betreffen.

3.3. Segelflugreferent

3.3.1. Wahl

Der Segelflugreferent wird auf der Hauptversammlung der Mitglieder durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei außerturnsmäßiger Wahl läuft die Amtszeit bis zum Ablauf der regelmäßigen Amtszeit des vorherigen Referenten.

Bei Rücktritt oder Tod übernimmt der stellvertretende Spartenleiter die Spartenleitung. Dieser organisiert eine Wahl eines Referenten innerhalb von drei Monaten, nach dem Bekanntwerden des Todes des Referenten. Der neue Spartenleiter ist dann wieder für 2 Jahre zu wählen.

3.3.2. Aufgaben

Der Segelflugreferent führt die laufenden Spartengeschäfte und ist für solche Aufgaben zuständig, die wegen ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen, oder deren Behandlung durch die Mitgliederversammlung nicht erforderlich ist. Dazu gehören Entscheidungen, die aus Gründen der Sicherheit oder des reibungslosen Ablaufs des Flugbetriebes dringend notwendig sind. In der Regel kann der Referent eigenverantwortlich über Einzelausgaben bis zu einer Höhe von 500,00€ entscheiden.

Er leitet die Mitgliederversammlung. In begründeten Fällen kann er dabei einen Vertreter bestimmen.

Er fördert durch persönliche Kontakte zu den Mitgliedern die gemeinschaftliche Zusammenarbeit und bemüht sich, möglicherweise auftretende Differenzen innerhalb und außerhalb der Sparte zu schlichten.

3.4. Stellvertretender Segelflugreferent

3.4.1. Wahl

Der Segelflugreferent wird auf der Hauptversammlung der Mitglieder durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei außerturnsmäßiger Wahl läuft die Amtszeit bis zum Ablauf der regelmäßigen Amtszeit des vorherigen Referenten.

Bei Rücktritt oder Tod übernimmt der Spartenleiter die Aufgaben des Stellvertreters. Dieser organisiert eine Wahl innerhalb von drei Monaten, nach dem Bekanntwerden des Todes des Stellvertreters. Der neue stellv. Spartenleiter ist dann wieder für 2 Jahre zu wählen.

3.3.2. Aufgaben

Der stellv. Segelflugreferent übernimmt alle ihm vom Spartenreferenten übertragenden Aufgaben. Entscheidungen, die aus Gründen der Sicherheit oder des reibungslosen Ablaufs des Flugbetriebes dringend notwendig sind in Abwesenheit des Spartenleiters.

Er fördert durch persönliche Kontakte zu den Mitgliedern die gemeinschaftliche Zusammenarbeit und bemüht sich, möglicherweise auftretende Differenzen innerhalb und außerhalb der Sparte zu schlichten.

§4

Änderung der Spartenordnung

Für eine Änderung der Spartenordnung ist die 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen in der Mitgliederversammlung erforderlich. Die zu ändernden Paragraphen der Ordnung sind in der Tagesordnung anzugeben, alternativ kann eine neue Spartenordnung nicht später als 7 Tage vor der Versammlung schriftlich an alle Spartenmitglieder versendet werden.

§5

Auflösung der Sparte

Ein Antrag auf Auflösung der Sparte oder Änderung des Spartenzweckes ist nur möglich, wenn er von der Spartenleitung oder von einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder gestellt wird. Es wird eine Mitgliederversammlung einberufen. Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von 4/5 aller anwesenden Mitglieder erforderlich. Verhinderte Mitglieder

können bis zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung brieflich abstimmen. Die Liquidation erfolgt durch den Vereinsvorstand. Das Vermögen der Sparte bleibt im Verein.

§6

Regeln zur Ausübung des Segelflugsports

6.1. Allgemeines

Der §6 dieser Spartenordnung legt die Regelung fest, die die Mitglieder der Sparte zur sicheren, Reibungslosen und befriedigenden Ausübung des Segelflugsports innerhalb der Sparte unbedingt zu befolgen haben. Er ist Teil der Spartenordnung.

6.2. Ordnung am Start

Der Flugbetrieb findet in der Regel von Mitte März bis Oktober eines jeden Jahres statt. Er soll in dieser Zeit regelmäßig an den Wochenenden und an den gesetzlichen Feiertagen durchgeführt werden, sofern es die Wetterbedingungen zulassen.

Jedes Mitglied, das die gesetzlichen, sportlichen und in dieser Ordnung festgelegten Voraussetzungen erfüllt, ist berechtigt, auch während der Wochentage eigenverantwortlich das Gerät der Sparte zur Ausübung des Segelflugsports zu benutzen. Er hat dabei alle in dieser Ordnung festgelegten Regelungen unbedingt zu beachten.

Der regelmäßige Flugbetrieb beginnt an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen um 10:00 Uhr. Er endet durch Entscheid des Startleiters im Einvernehmen mit dem diensthabenden Fluglehrer. Jeder Teilnehmer ist verpflichtet, mindestens einen halben Tag hilfreich anwesend zu sein, wobei er entweder beim Ausräumen oder beim Einräumen des Fluggeräts tätig anwesend zu sein hat. Über Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet in begründeten Fällen der Startleiter im Einvernehmen mit dem diensthabenden Fluglehrer.

Jeder Teilnehmer am Flugbetrieb ist verpflichtet, für den reibungslosen Ablauf des Flugbetriebs zu sorgen und die Bestimmungen der Segelflugbetriebsordnung der Bundeskommission Segelflug im DAeC unbedingt einzuhalten.

Am Startwagen soll eine Tafel angebracht sein, der die Namen des diensthabenden Fluglehrer und des Startleiters zu entnehmen sind. Ohne benannten Startleiter darf kein Flugbetrieb stattfinden. Zum Startleiter darf nur ein im Startbetrieb erfahrenes Mitglied benannt werden. Bei Schulbetrieb benennt der diensthabende Fluglehrer den Startleiter. Über die Reihenfolge der Schulungsstarts entscheidet der diensthabende Fluglehrer, über die übrigen Starts der Startleiter. Hierbei sollen die Wünsche der Betroffenen nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit berücksichtigt werden. Im Zweifelsfalle entscheidet der diensthabende Fluglehrer.

Berechtigten Anweisungen des diensthabenden Fluglehrers und des Startleiters haben alle Anweisungen beim Flugbetrieb unbedingt Folge zu leisten.

Jeder Teilnehmer am Flugbetrieb darf durch den Startleiter zur Führung der Startkladde, zur Durchgabe der Kommandos an den Windenfahrer und zu sonstigen, für den Flugbetrieb notwendigen Aufgaben bestimmt werden.

6.3. Rückholdienst

Für die zügige Rückholung der Flugzeuge und der Startseile zum Start ist jeder am Flugbetrieb zuständig. Für den Rücktransport bei Landungen außerhalb des heimischen Flugplatzes ist der Pilot verantwortlich. Die Einweisung der „LEPO“-Fahrer hat nur durch Führerscheininhaber zu erfolgen.

6.4. Windenfahrerdienst

Zu Beginn und zur Mitte der Flugsaison ist ein Windenfahrerplan zu erstellen, der die Windenfahrer ausgewogen zum Dienst einteilt.

Jedes Mitglied sollte nach seiner A-Prüfung zügig den Windenfahrerschein erlangen. Wichtig ist, dass die Voraussetzungen für

Es gelten die Startwindenbestimmungen der Bundeskommission Segelflug im DAeC.

6.5. Arbeitsstunden

Jedes Spartenmitglied muss innerhalb eines Jahres (vom 01.04. bis zum 31.3. des folgenden Jahres) 20 Arbeitsstunden ableisten, neuen Mitglieder anteilig ihrer Mitgliedschaft in Monaten. Als Arbeitsstunden gelten alle Arbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Geräten des Vereins, sowie Fahrten und Erledigungen für die Sparte. Alle anderen Tätigkeiten, die unmittelbar zur Durchführung des Flugbetriebes erforderlich sind, gelten nicht als Arbeitsstunden.

Zum Nachweis der abgeleisteten Arbeitsstunden führen die Mitglieder ein persönliches „Arbeitsstundenblatt“. Die darin aufgeführten Leistungen sind durch eine vom Segelflugreferenten dazu autorisierte Person zu quittieren.

Im April eines jeden Jahres hat jedes Mitglied unaufgefordert dem Segelflugreferenten das „Arbeitsstundenblatt“ des vergangenen Jahres vorzulegen. Das Fehlen dieses Nachweises führt zur Nutzungssperrung von sparteneigenem Gerät. Für jede nicht geleistete Stunde ist ein Ersatz von 15,00€ an die Sparte zu zahlen. In Zweifelsfällen entscheidet die Spartenleitung. Bei Uneinigkeit ist im Zweifel die Ersatzleistung zu leisten.

Ausgenommen von der Arbeitsstundenverpflichtung sind alle Mitglieder, die mit solchen festgelegten Aufgaben in der Sparte oder im Verein betraut sind, die vermuten lassen, dass sie einen Aufwand von mehr als 25 Stunden jährlich umfassen, dazu zählen die Spartenleitung, der Werkstattleiter, Fallschirmpacker und die Fluglehrer.

6.6. Hallenordnung

Die Segelflughalle darf ohne zusätzliche Gebühr auch von Privatflugzeughaltern benutzt werden, sofern Platz vorhanden ist. Dabei gelten folgende Prioritäten:

1. Vereinsflugzeuge
2. Flugzeuge ohne Box
3. Schwer abrüstbare Flugzeuge
4. Sonstige Flugzeuge

6.7. Werkstatt

Luftsportfremde Arbeiten dürfen in der Werkstatt, der Halle, den Boxen und auf dem Vorfeld nicht durchgeführt werden. Ebenfalls dürfen der Sparte nicht gehörende Gegenstände nur mit Genehmigung der Sparte dort gelagert werden.

Zur Dämpfung der Heizkosten werden die Heizperioden befristet.

Die Werkstatt kann von jedem Mitglied zum Zwecke der Bearbeitung von privatem Luftsportgerät benutzt werden, sofern Platz vorhanden ist.

Vereinswerkzeug darf sich für private Arbeit nur nach ausdrücklicher Erlaubnis durch den Werkstattleiter bzw. eine dazu autorisierte Person ausgeliehen werden. Bei Verlust ist vom privaten Nutzer adäquater Ersatz zu besorgen.

6.8. Segelflugzeugbenutzerordnung

6.8.1. Allgemeine Bedingungen

Jeder Pilot muss sich jedes Jahr vor dem ersten Flug als PIC von einem Fluglehrer überprüfen lassen.

Zur Durchführung von Gaststarts sind die jeweils der Lizenz zu Grunde liegenden gesetzlichen Vorgaben (Gültigkeiten, Laufzeiten) zu beachten. Erst nach einer erfolgreichen Überprüfung darf er vereinseigene Segelflugzeuge benutzen. Über Ausnahmen entscheidet der Ausbildungsleiter. Der Benutzer ist zum Studium des jeweiligen Handbuchs verpflichtet.

6.8.2. Musterberechtigung

Es gibt keine vereinsinterne Mindestanforderung, um ein bestimmtes Flugzeugmuster zu fliegen.

Bestehen Zweifel über die fliegerischen Fähigkeiten eines Piloten, so kann der diensthabende Fluglehrer Überprüfungsstarts verlangen.

6.8.3. Charters

Jedes Mitglied hat, soweit nicht wichtige Gründe dagegensprechen, das Recht, ein Segelflugzeug für eine begrenzte Zeit für Flüge von anderen Flugplätzen zu chartern.

Teilnehmer an Wettbewerben sind zu bevorzugen. Entscheidungsberechtigt ist der Referent und sein Stellvertreter. Für Schäden, die nicht durch Versicherungen gedeckt sind, haftet der Charterer.

6.9. Gebührenordnung

6.9.1. Einzugsermächtigung

Die Mitglieder gestatten dem Verein berechnete Forderungen von ihrem Bankkonto einzuziehen.

Andere Zahlungsweisen sind mit dem Schatzmeister des Vereins zu vereinbaren.

6.9.2. Festsetzung der Gebühren

Die Gebührenordnung (Anhang) unterliegt der Anpassung entsprechend der wirtschaftlichen Lage der Sparte. Sie wird fortgeschrieben in der Anlage 1

6.9.3. Aufnahmegebühr

Neue Mitglieder der Segelflugsparte haben außer der Aufnahmegebühr des Vereins eine spartengebundene Aufnahmegebühr als Beitrag für die Vorleistungen der Sparte zu zahlen. Die Zahlungen der Aufnahmegebühr ist vor Beginn der Schulung bzw. vor dem ersten Start nachzuweisen.

6.9.4. Spartenbeiträge

Jedes Mitglied hat einen monatlichen Spartenbeitrag zu zahlen. Jugendliche bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres zahlen einen ermäßigten Beitrag. Sind mehrere Mitglieder einer Familie (Verwandte ersten Grades, sowie Ehe- und Lebenspartner) in der Sparte, erhalten das zweite und die folgenden Mitglieder 30 % Ermäßigung, auf den Spartenbeitrag. Der gleiche Nachlass wird demjenigen gewährt, der in mehreren Sparten Mitglied ist. Es kann jeweils nur eine der beiden Nachlassarten gewährt werden.

6.9.5. Umlagen

Im Bedarfsfalle kann die Mitgliederversammlung einmalige Umlagen beschließen.

6.9.6. Startpauschale

Die Startpauschale deckt alle Windenstarts ab. Für den Flugbetrieb werden (außer F-Schleppgebühren) keine weiteren Gebühren pro Start oder Zeiteinheit erhoben.

6.9.7. Zahlungsverzug

Ein Mitglied, das seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Sparte nicht nachkommt, erhält bis zur Erfüllung seiner Verpflichtung Startverbot.

Inkrafttreten

Die Spartenordnung tritt in ihrer Neufassung mit dem 14.03.2025 in Kraft.



Simon Geist, Spartenleiter